



**ZEICHENERKLÄRUNG**

WA	Allgemeines Wohngebiet	[Symbol]	Sichtflächen (v.d. Hochfreisichtende Grundstücke) Kapfl. u. Einf. max. 0,70cm hoch!
II	Zahl der Vollgeschosse	[Symbol]	Abgrenzung untersch. Nutzung
04	Grundflächenzahl	[Symbol]	Elektr. Freileitung 20KV
05	Geschossflächenzahl	[Symbol]	V
08	Offene Bauweise	[Symbol]	Grünfl. als Bestandteil v. Verk. Anlagen
[Symbol]	Baugrenze	[Symbol]	ANDERUNG
[Symbol]	Gehweg	[Symbol]	[Symbol]
[Symbol]	Fahrbahn	[Symbol]	[Symbol]
[Symbol]	Garage mit Zufahrt	[Symbol]	[Symbol]
[Symbol]	Grenze des räuml. Geltungsbereichs d. Bebauungsplanes	[Symbol]	[Symbol]
[Symbol]	Füllschema der Nutzungsachablone	[Symbol]	[Symbol]
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	[Symbol]	[Symbol]
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	[Symbol]	[Symbol]
Bauweise	Baumassenzahl	[Symbol]	[Symbol]

- In Ergänzung der Planzeichen wird festgesetzt:
- Das im Bebauungsplan dargestellte Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO ausgewiesen.
  - Die Grundflächenzahl darf bei 1- und 2-geschossiger Bebauung 0,4; die Geschossflächenzahl bei 1-geschossiger Bebauung 0,5 und bei 2-geschossiger Bebauung 0,8 nicht überschreiten.
  - Die Traufhöhe der Häuser muß dem Plan entsprechen. Sie ist durch eine Mittellinie innerhalb des Gebäudegrundrisses anzugeben.
  - Die Dachneigung der Häuser muß zwischen 23° und 35° betragen.
  - Kniestocke sind nur bei Dachneigungen unter 30° erlaubt und dürfen nicht höher als 0,50 m sein. (Anm.: entfällt auch das Verbot von Dachaufbauten)
  - entfällt (enthält Regelungen über Dachneigungen)
  - Die Garagen müssen im angegebenen Bereich innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
  - Die Eingangshöhen sind im Benehmen mit der Gemeinde festzulegen. Danach ist die Höhenquote ins Baugesuch einzutragen.
  - entfällt (enthält Regelungen über Einfriedungen)
  - Vorhandene Bäume und Büsche sind möglichst zu erhalten.
  - Mit Bekanntgabe des genehmigten Bebauungsplans werden frühere Bauungspläne für dasselbe Gebiet hinfällig.

**Verfahrensvermerk:**

Änderung des BBP „Mühleweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 (1) BauGB

Beschluß des Gemeinderats	am 29.10.1997
Veröffentlichung des Beschlusses	vom 14.11.1997
Beteiligung der Eigentümer	bis 08.12.1997
Satzungsbeschluß	am 01.04.1998
Ausgefertigt:	
Herbertingen, den 05.05.98	
Bekannt gegeben	am 29.05.98
Angezeigt dem Landratsamt Sigmaringen	
Rechtskräftig durch Bekanntmachung gem. § 12 BauGB	am 15.05.98

(Unterzeichnet)

Änderung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB

Beschluß des Gemeinderats am 29.10.1997

Veröffentlichung des Beschlusses am 14.11.1997

Beteiligung der Eigentümer und Angrenzener am 08.12.1997

Satzungsbeschluß am 01.04.1998

Rechtskräftig durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 01.04.1998

Angezeigt gem. § 11 BauGB am 02.03.1998

Ausgefertigt: Herbertingen, den 02.03.1998

BEBAUUNGSPLANENTWURF

**KREISPLANUNGSDIENST SAULGAU**

**BEBAUUNGSPLAN**

**HERBERTINGEN**

HUNDERSINGEN

MÜHLEWEG M. 1:500

AUSFÜHRUNGSZEICHNUNG

ORTS- + REGIONALPLANUNG

DIPL. ING. RÄDLER

RAVENSBURG